

REPUBLIC ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMTA-1031 Wien,
Radetzkystraße 2
Tel. (0222) 711 58
Teletex: 322 15 64 BKAG
DVR: 0000019

GZ 71.050/30-VII/9/90

An das
Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familieim Hause

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	98 - GE 9/90
Datum:	30. JULI 1990
Verteilt:	3. Aug. 1990

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom
H. W. W. W.

Haas

4845

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Bundesgesetz über die Umweltkontrolle geändert wird;

Bezugnehmend auf die do. Note vom 31. Mai 1990, Zl. 03 4761/3-II/4/90 nimmt das Bundeskanzleramt - Sektion VII zum übermittelten gegenständlichen Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Grundsätzlich ist die Regelung über den erleichterten Zugang zu Umweltinformationen eine derart bedeutsame Materie, daß sie nicht auf Bundesebene allein und hier wieder nur konzentriert und bezogen auf ein (federführendes) Ressort - nämlich das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie - geregelt werden sollte. Eine solche Regelung sollte vielmehr für Bund und Länder gemeinsam erfolgen. Anknüpfungspunkt hierfür wäre nach ho. Auffassung die schon bestehende Bundesverfassungsgesetznovelle BGBl.Nr. 285/1987, das Bundesgrundsatzgesetz vom 15. Mai 1987, BGBl.Nr. 286 (Auskunftspflicht-Grundsatzgesetz) und das Aus-

- 2 -

kunftspflichtgesetz, BGBl.Nr. 287/1987. Nur in Verbindung mit dieser Rechtsmaterie d.h. durch eine Novelle oder Neuerlassung dieser Rechtsvorschriften über die Auskunftspflicht in der Weise, daß alle mit Umweltaufgaben betrauten Organe des Bundes und der Länder in Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches die erforderlichen Auskünfte über Umweltdaten erteilen sollen, erscheint eine Regelung sachadäquat.

Der vorliegende Gesetzesentwurf mag zwar von guten Absichten geleitet sein, provoziert aber durch eine Zentralisierung der gesamten Umweltinformationstätigkeit beim Umweltressort unnötige Doppelgleisigkeiten, zusätzliche komplizierte Verwaltungsabläufe, erhebliche Sach- und Personalkosten und ist daher schon vom Grundsatz der Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit der Verwaltung abzulehnen.

Auf den in seiner Regelungstechnik wesentlich zweckmäßigeren Entwurf eines Umweltinformationsgesetzes (Initiativantrag Nr. 395/A XVII.GP) wird hingewiesen.

II. Unbeschadet dieser grundsätzlichen Ablehnung wird zu den einzelnen Bestimmungen folgendes bemerkt:

Zu Z 1 (§ 10 Abs. 1)

Die Verpflichtung zur Erhebung von Umweltbelastungen (d.h. tatsächlichen und relevanten Beeinträchtigungen der Umwelt) und der damit zusammenhängenden Umweltdaten besteht bereits nach der geltenden Rechtslage.

Diese Daten sind schon derzeit gemäß § 4 des Umweltkontrollgesetzes vom Umweltbundesamt evident zu halten, wozu bereits jetzt erforderliche ADV-Unterstützung bereitgehalten wird.

- 3 -

Die gesonderte und auch in ihren kostenmäßigen Auswirkungen wohl noch viel weitergehende Anordnung an den Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie, eine Umweltdatenbank zu führen, d.h. eine Datenbank über alle Informationen, die nur irgend einen Zusammenhang mit möglichen Umweltauswirkungen besitzen, erscheint zu anspruchsvoll und wohl auch schwer - bzw. mit einem unter Kosten/Nutzen-Aspekten nicht zu rechtfertigendem Aufwand - vollziehbar.

Grundsätzlich sollte das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie die bereits bei ihm bestehenden gesetzlichen Möglichkeiten realisieren, so insbesondere des vom do. Ressort zu führende Register gemäß dem Chemikaliengesetz.

Zu Z 3 (3. Abschnitt)

Zu § 15:

Der Begriff "alle Informationen rechtlicher Art" erscheint möglicherweise zu weitgehend, da damit auch rechtliche Wertungen über umweltrelevante Sachverhalte umfaßt sein können. Solche Beurteilungen stehen jedenfalls nur der jeweils zuständigen Behörde zu.

Zu § 15 Z 2:

Da für den Schutz der Bevölkerung von ionisierenden Strahlen ausschließlich das Strahlenschutzgesetz maßgeblich ist, sollte - wiederum im Sinne einer Vermeidung unnötiger Duplizitäten und Ausgaben - dieser Bereich hier nicht erfaßt werden.

Die Worte "einschließlich ionisierender Strahlen" wären daher zu streichen.

- 4 -

In diesem Zusammenhang kann auch den Erläuterungen auf Seite 14, dritter Absatz betreffend die positive Beurteilung der Möglichkeit für das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie, als zweites Ressort (neben dem zuständigen Gesundheitsressort) vielleicht ebenfalls eine umfassende Informationskampagne für die Bevölkerung, die zu deren Selbstschutz vor Umweltbelastungen beiträgt, zu führen, im Zusammenhang mit den Ereignissen von Tschernobyl nicht gefolgt werden.

Gerade in einem solchen sensiblen Bereich sollen derartige Informationen zweckmäßigerweise nur von der einzig zuständigen Stelle ausgehen, um nicht durch divergierende oder mißverständliche Angaben und Äußerungen weiter zu Verwirrung und Verunsicherung beizutragen.

Zu § 15 Z 3:

Da "Verwenden" im Sinne des für gefährliche Stoffe und Zubereitungen maßgeblichen Chemikaliengesetzes auch das "Lagern" umfaßt, wäre im Sinne einer einheitlichen Terminologie das Wort "Lagern" entbehrlich.

Zu § 16 Abs. 1:

Das "Recht auf freien Zugang zu Umweltdaten" sollte jedenfalls im Interesse des Schutzes der Privatsphäre von Personen eingeschränkt werden.

In der vorliegenden Fassung wäre es durchaus möglich, daß eine Verpflichtung bestünde, Personen, die einmal in der Öffentlichkeit zu laut gesungen haben (altes EGVG) oder die verbotenerweise ein Aufforstungsgebiet betreten haben, bekanntzugeben.

- 5 -

Zu § 16 Abs. 2:

Abweichend von der Grundkonzeption, daß vom vorliegenden Gesetz nur Bundesorgane betroffen sind, dürfte diese Verfassungsbestimmung auch in die Landesverwaltung eingreifen. In diesem Zusammenhang wird nochmals auf die ho. Ansicht verwiesen, daß die gegenständliche Materie am besten in einer umfassenden Novelle zu den Auskunftspflichtgesetzen geregelt werden sollte.

In Abs. 2 Z 2 sollte nicht von "lebenden Organismen" die Rede sein; damit könnten z.B. auch Daten über die Gefährlichkeit von Tigern und Klapperschlangen umfaßt sein.

Besser wäre es, die Worte "lebende Organismen" durch "Organismen und Viren" (im Sinne des neuen Pflanzenschutzmittelgesetzes) zu ersetzen.

Zu § 17:

Hier erhebt sich einerseits die Frage, ob der offenbar gegebene Anspruch auf grundsätzlich kostenlose Auskunft nicht durch eine ergänzende Bestimmung klargestellt werden sollte, daß Anträge auf Erteilung einer entsprechenden Auskunft nicht der Verpflichtung zur Entrichtung von Bundesverwaltungsabgaben unterliegen. Eine derartige Regelung könnte dem § 17 als neuer Abs. 7 angefügt werden. Allerdings müßte dieser Aspekt im Hinblick auf die Verwaltungsökonomie nochmals gründlich überprüft werden, da nicht unbedingt einzusehen ist, warum bei einer derart weitreichenden Auskunftsverpflichtung gegenüber jedermann nicht doch ein gewisser (eventuell reduzierter) Gebührenbeitrag verlangt werden soll.

- 6 -

Zu § 17 Abs. 2:

Hier müßte (schon aus sprachlichen Gründen) klargestellt werden, wem die Umweltdaten mitgeteilt werden sollen.

Die Beifügung "in ihrem Besitz befindliche" ist entbehrlich, da andere Daten wohl auch niemandem mitgeteilt werden können.

Zu § 17 Abs. 3:

Diese Bestimmung sollte nicht narrativ ("werden mitgeteilt") sondern normativ formuliert werden.

Zu § 19:

Hiezu wird auf die grundsätzliche Kritik in Punkt I hingewiesen, wonach die mit dem Gesetzesentwurf vorgesehene bzw. mögliche Zentrierung des gesamten Umweltdaten- bzw. -auskunftsverkehrs auf das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie zumindest potentiell einen enormen zusätzlichen Verwaltungsaufwand mit sich bringen wird.

Diese Bestimmung wäre daher ersatzlos zu streichen.

In Absatz 2 fehlt wieder die Ergänzung, wem die Umweltdaten zu melden sind (offenbar dem Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie).

III. Zu den Kosten

Die im Vorblatt ausgedrückte Erwartung, daß sich die Kosten in vertretbaren Grenzen halten werden, kann in Anbetracht der weitreichenden Implikationen dieses Gesetzesvorhabens und im Lichte

- 7 -

der bisherigen Entwicklung des Umweltressorts ho. nicht geteilt werden; vielmehr wird - bei einer Verwirklichung dieses Gesetzes - wohl mit umfangreichen Duplizitäten und erheblichem (nicht notwendigen) Verwaltungsaufwand zu rechnen sein.

Insbesondere wird zu den Ausführungen auf Seite 15 und 16 über die Kosten der Hard- und Software der Umweltdatenbank bemerkt, daß gemäß Ausschlußbericht 539 d.B. z. d. st.Pr. XVI.GP. ein entsprechendes Rechenzentrum bereits bei der seinerzeitigen Beschlußfassung über das Umweltkontrollgesetz mitveranschlagt worden ist.

20. Juli 1990

Für den Bundesminister

für Gesundheit und öffentlicher Dienst:

B o b e k

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Tumpefer